

Statut des Vereins

Österreichischer Pétanque Verband
(ÖPV)



Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30.11.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

III. Mitgliedschaft

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

IV. Vereinsorgane

- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner
Vorstandsmitglieder
- § 14 Sportausschuss
- § 15 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer
- § 16 Schiedsgericht

V. Auflösung des Vereines

- § 17 Auflösung des Vereines

I. Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Österreichischer Pétanque Verband, Kurzbezeichnung ÖPV
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck des Vereines

Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder durch Förderung des Sports im speziellen des Pétanque Sports in umfassender Art. Der Verein vertritt die österreichischen Interessen im internationalen Pétanque Verband.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Ausübung, Pflege und Förderung des Pétanque Sports.
- b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
- c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- d) Gesellige Zusammenkünfte (z.B. Ausflüge, Wanderungen u.ä.)
- e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
- f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
- g) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
- h) Erteilung von Unterricht und vereinsorientierter Aus- und Fortbildung;
- i) Aufnahme von Zweigvereinen in Form von Landesverbänden zur Förderung des Petanque Sports in den Bundesländern.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitgliedsvereine/-clubs;
- b) Lizenzgebühren
- c) Geld- und Sachspenden;
- d) Bausteinaktionen;
- e) Flohmärkte und Basare;
- f) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
- g) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- h) Veranstaltungen;
- i) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- l) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
- m) Zinserträge und festverzinsten Wertpapiere;
- n) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

(3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die statutgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Vereines besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.

III. Mitgliedschaft

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind jene natürliche oder juristische Personen ohne Unterschied die
 - a) Mitglied in einem in Österreich vereinsrechtlich angemeldeten Pétanqueverein oder – club (= Mitgliedsverein/-club) sind und
 - b) deren Vereine bzw. Clubs die jährlich vorgeschriebene Vereinsbeiträge bis zum 1.3. eines Jahres an den ÖPV geleistet haben und
 - c) deren Vereine bzw. Clubs dem ÖPV eine bis zum 1.3. eines Jahres aktualisierte Mitgliederliste zur Verfügung gestellt haben.
- (2) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der Mitgliedsvereine/-clubs entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Auflösung des Mitgliedsvereins/-clubs, Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge durch den Mitgliedsverein/-club, oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit, ohne Rückerstattung des bereits eingezahlten Mitgliedsbeitrages bzw. Vereinsbeiträge, zulässig und dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes bzw. Mitgliedsvereins/clubs kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle des Mitgliedes mit der Zustimmung des betroffenen Mitgliedsvereins/-clubs, beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere.
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. Vereinsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Vor dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied bzw. Mitgliedsvereins/-club Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach S 9 Abs. 5.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Lizenz-, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping-Regelungen des internationalen Fachverbandes einschließlich der Regelung für einzelne Wettkämpfe anzuerkennen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, die nationalen Maßnahmen des jeweils gültigen Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) zu beachten. Bei einer Konkurrenz von nationalen zu internationalen Anti-Doping-Bestimmungen gelten die jeweils für den Betroffenen günstigeren Regelungen.

IV. Vereinsorgane

§ 8. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Sportausschuss
 - d) Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer
 - e) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b- e beträgt drei Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle **drei** Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitgliedsvereine/-clubs,
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (S 21 Abs 5 VerG erster Satz VereinsG),
 - e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (521 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, S 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (S 1 1 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitgliedsvereine/-clubs mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitgliedsvereine/-clubs müssen diese Einladung ihren Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Kenntnis bringen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder der Mitgliedsvereine/-clubs

teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei statutgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie Anträgen nach Abs. 4 gefasst werden. Wahlvorschläge für die Vereinsorgane können auch unmittelbar bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Bestellung eines Abschlussprüfers (S 18 Abs. 6; S 5 Abs. 5 VerG);
 - e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern und Mitgliedsvereine/-clubs durch den Vorstand;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - h) Festsetzung der von Mitgliedsvereinen/-clubs zu entrichtenden Vereinsbeiträgen sowie der Beitragszahlungszeiträume;
 - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

§ 11. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. Obmann und seine Stellvertreter;
 2. Schriftführer und sein Stellvertreter;
 3. Kassier und sein Stellvertreter;
 4. Vorsitzender des Sportausschusses (Sportleiter) und sein Stellvertreter sofern ein solcher eingerichtet ist;

- b) den Mitgliedern mit beratender Stimme
 - 1. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Frauen, Jugend etc.)
 - 2. Ein von jedem Mitgliedsverein namentlich genannter Vertreter
 - 3. Beiräte.

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen ist nur für Mitglieder mit beratender Stimme zulässig.

- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode nach erfolgter Entlastung durch die Mitgliederversammlung, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.
- (7) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuss beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt es ihm,

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsvereinen/-clubs zu entscheiden;
- b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeiträge einzuheben, die von den Mitgliedsvereinen/-clubs einzureichenden Mitgliederlisten zu führen, Lizenzgebühren, Abgaben und Gebühren festzulegen;
- d) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;

- e) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
 - f) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (S 21 Abs. 1 VerG);
 - g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (S 21 Abs. 1 VerG);
 - h) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (S 20 VerG); wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine/-clubs dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (S 20 VerG);
 - i) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (S 21 Abs. 4 VerG);
 - j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 verG);
 - k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
 - l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
 - m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
- (4) Der Vorstand kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, Sektionsvorständen oder Ausschüssen ganz oder unter bestimmten Bedingungen übertragen. Ein Widerruf ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Der Obmann, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, führen die laufenden Geschäfte des Vereines, in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Er ist auch berechtigt, an Sitzungen des Sportausschusses oder Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen oder ein Vorstandsmitglied zu entsenden.
- (3) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Mitgliedsvereinen/-clubs, Sportausschuss) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

- (7) Der Leiter des Sportausschusses und die Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 14. Sportausschuss

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuss eingerichtet werden.
- (2) Der Sportausschuss besteht aus
 - a) den Vertretern der Aktiven (Lizenzinhaber), die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den die Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden;
 - b) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.
- (3) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter) und einen Stellvertreter; sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (4) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15. Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Sie haben
 - a) die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (S 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (S 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (S 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (S 21 Abs. 3 VerG);
 - e) im Falle der Auflösung des Vereines die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur

der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (S 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptation eines von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfers nur im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern erfolgen darf.
- (6) Ein Abschlussprüfer (S 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (S 8 Abs.2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 16. Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (S 8 Abs. 1 VerG).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

V. Auflösung des Vereines

§ 17. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem Abwickler zu übergeben der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Der Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (S 28 Abs 2 VerG).